



Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Radwegneubau entlang der K 119 zwischen südlich Engensen und der L 383 (Richtung Schillerslage)

Der Fachbereich Verkehr der Region Hannover hat als zuständige Straßenbaubehörde hat gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) - i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) - für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Zwischen dem Ortsteil Engensen der Stadt Burgwedel und dem Ortsteil Schillerslage der Stadt Burgdorf soll die Schillerslager Straße (K 119) in einem insgesamt 2,50 km langen Abschnitt (südlich von Engensen Richtung L 383 Richtung Schillerlage) einen kombinierten Geh- und Radweg erhalten. Der Neubau des kombinierten Geh- und Radweges erfolgt fahrbahnunabhängig. Zudem ist der Neubau einer Geh-/Radwegbrücke über die Wulbeck parallel zur Kreisstraße K119 zwischen den Ortsteilen Engensen und Schillerslage geplant.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Planung der Region Hannover. Die Kreisstraße K 119 ist ein wichtiger Teil des Verkehrswegenetzes in der Region Hannover. Die K 119 verbindet die L 381 im Nordwesten mit der L 383 im Südosten und verläuft über die Ortschaften Kleinburgwedel, Wettmar und Engensen in der Gemeinde Burgwedel nach Schillerslage in der Gemeinde Burgdorf. Durch den Neubau des Radweges und den damit verbundenen Lückenschluss des Radwegenetzes zwischen den Ortschaften Engensen und Schillerslage wird eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Radverkehrsnetz erreicht.

Durch den geplanten Neubau des Radweges werden unversiegelte Flächen versiegelt. Zudem wird es zum Verlust von Waldfläche als auch von Bäumen außerhalb der Waldflächen kommen.

Der kombinierte Geh- und Radweg entlang der K119 wird auf einer Gesamtlänge von 2,50 km neu hergestellt. Er weist eine befestigte Fahrbahnbreite von ca. 2,50 m mit beidseitigem Bankett von 0,50 m auf. Die bestehenden Anschlüsse an Wirtschaftswege und Felder werden den Erfordernissen angepasst. Die bereits an der Kreisstraße K 119 bestehende Brücke über die Wulbeck bleibt bestehen und eine neue Geh- /Radwegbrücke wird zur Überführung von Fuß- und Radverkehr über die Wulbeck hergestellt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Engensen und Schillerlage beansprucht.

Für die Veröffentlichung im Internet gilt § 27 b des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt demnach in der Zeit vom **26.05.2026**

bis einschließlich 09.06.2026 im Internet unter www.bekanntmachungen.region-hannover.de zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Als andere Weise im Sinne des § 27 b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VwVfG liegen die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Zeitraum auch in der Stadtverwaltung (Rathaus), Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, Zimmer 2.34, 30938 Burgwedel, während der folgenden Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

montags und donnerstags	von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
dienstags	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
mittwochs und freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten neben einem Merkblatt zur Planfeststellung sowie den Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren: Erläuterungsbericht, Übersichtskarte, Übersichtslageplan, Lagepläne, Grunderwerbspläne nebst –verzeichnis, Regelungsverzeichnis, Straßenquerschnitte, Leitungsbestandspläne und Umweltfachliche Untersuchungen (mit Erläuterungsbericht und Landschaftspflegerischem Begleitplan –Bestands- und Konfliktplan).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **24.06.2026** (einschl.), bei der Region Hannover - Team Baurecht und Fachaufsicht - Höltystraße 17 – 30171 Hannover - (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Burgwedel Fuhrberger Str. 4, 30938 Burgwedel Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen (www.Hannover.de/region-hannover-vps). Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG für das Verwaltungs- und Klageverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Im Einzelfall kann die Anhörungsbehörde von der Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 5 NStrG absehen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn sich Einwendungen durch Zusagen des Vorhabensträgers erledigt haben oder aber erkennbar ist, dass Gegensätze nicht mehr außerhalb einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung befriedet werden können. Der Verzicht auf den Erörterungstermin steht im pflichtgemäßen Ermessen der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.
Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 4 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.
8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Region Hannover - Team 63.01 Baurecht und Fachaufsicht, Höltystr. 17, 30171 Hannover, E-Mail: 63.01.Planfeststellung@region-hannover.de) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: U00.1 Merkblatt zum Datenschutz.

- veröffentlicht gemäß § 13 der Hauptsatzung der Stadt Burgwedel –

Burgwedel, den 15. Mai 2026

Wendt